

Vortrag an den Ministerrat

Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2021 (QuIOV 2021); Beschluss

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 Abs. 3 Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen mit Verordnung festzustellen, welche Organisationen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Eine solche Verordnung wurde für das Kalenderjahr 2021 noch nicht erlassen. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten betraut.

Die Auswirkungen der Maßnahme wurden bereits in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 analysiert (als Maßnahme Nr. 6). Mit der Erlassung der Verordnung sind keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verbunden.

Alle in dieser Verordnung erfassten Quasi-Internationalen Organisationen leisten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich von Österreich unterstützte wertvolle Beiträge zur Erfüllung von Zielen, die im Zusammenhang mit jenen von Internationalen Organisationen, die in Österreich einen Amtssitz haben, stehen. Die Tätigkeit dieser Quasi-Internationalen Organisationen liegt daher im außenpolitischen Interesse Österreichs.

Anbei lege ich den Text der Verordnung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale
Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, die Verordnung der Bundesregierung betreffend
Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2021 (QuIOV 2021) zu erlassen.

18. November 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister